

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

## SATZUNG

in der Fassung vom 20. Februar 2009

### Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Geschäftsjahr	2
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder	5
§9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen	5
§10 Organe des Vereins	5
§11 Mitgliederversammlung	6
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§13 Vorstand	7
§14 Beirat	7
§15 Ältestenrat	8
§16 Ordnung	9
§17 Kassenprüfer	9
§18 Auflösung des Vereins	9
§19 Inkrafttreten	10

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



## §1 Name und Sitz

1. Der am 23. Januar 1969 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und wurde am 18. August 1969 in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigsburg unter der Register Nummer VR Nr. 754 eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Tennisclub München e.V.. Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



## §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

1. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - In Ausbildung befindliche Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung sind oder einem Studium nachgehen. Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende werden wie in Ausbildung befindliche Mitglieder behandelt.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Der Aufnahmeantrag zum Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Ordnung des Vereins an. Die Vorstandschaft beschließt über den Aufnahmeantrag mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft bedarf keiner Begründung. Eine Anrufung des Ältestenrats zur Überprüfung ist zulässig. Seine Entscheidung ist verbindlich.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an ein Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 30. November eingegangen sein; sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied der Vorstandschaft, wirkt der Betroffene bei der Beschlussfassung nicht mit.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein minderjähriges Mitglied, wird dieses von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## §7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



3. Für das Amt des 1. Vorsitzenden ist das vollendete 25. Lebensjahr erforderlich.
4. Die Vereinsjugend kann Vorschläge zur Wahl des Jugendwartes auf der Mitgliederversammlung machen.

## §8 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## §9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann je Beitragsjahr Umlagen bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages beschließen.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## §10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der Beirat;
  4. der Ältestenrat.
2. Alle Ämter im Sinne des Absatz 1 werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass für die Ausübung eines Amtes im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 Vergütungen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Ehrenamtszuschale gewährt werden.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl ist möglich.



## §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss innerhalb des ersten Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft;
  2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  3. Entlastung des Schatzmeisters;
  4. Entlastung der Vorstandschaft;
  5. Wahl der Organe;
  6. Wahl der Kassenprüfer;
  7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §9 dieser Satzung;
  8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß §11 Ziffer (4.);
  10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
  12. Auflösung des Vereins gemäß §18.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt – der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über
  - Satzungsänderungen;
  - Veräußerungen oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen;
  - Auflösung des Vereins,

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen/Auflösung in der Tagesordnung angekündigt waren.

8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Hierzu verpflichtet ist er, wenn es
  - das Interesse des Vereins erfordert;
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder vom Schatzmeister unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§13 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - der/die 1.Vorsitzende und
  - sein/ihr Stellvertreter/-in
2. Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der/die Stellvertreter/-in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden tätig zu werden.
3. Der Vorstand erledigt mit Unterstützung des Beirates alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

## **§14 Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er wird gebildet aus:
  - Schatzmeister/-in;
  - Schriftführer/-in;
  - Sportwart/-in;
  - Jugendwart/-in;
  - Breitensportwart/-in;
  - Veranstaltungswart/-in;
  - Oberwirt/-in.

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



2. Der Vorstand und der Beirat bilden die Vorstandschaft des Vereins.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Die Vorstandschaft berät in ihren Sitzungen alle Angelegenheiten und Arbeiten die im Geschäftsbereich jedes einzelnen Mitgliedes des Beirates anfallen und ihm nach §14 Ziffer (6) zugeordnet sind.
6. Jedes Mitglied des Beirates erledigt eigenverantwortlich alle anfallenden Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Vorstandschaft. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft verlangt wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden  
– soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse keine anderen Mehrheiten gefordert sind – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im übrigen gilt §11 Ziffer (8). Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorsitzende des Ältestenrats sowie dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Er ist zuständig gemäß §5 Ziffer (2) und §6 Ziffer (6).
5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ältestenratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorsitzende des Ältestenrats hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen.



# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



## §16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Erlass und Änderung der:
  - Beitragsordnung;
  - Jugendordnungsowie evtl. weitergehende Regelungen.
2. Der Vorstand (§ 13) ist zusammen mit dem Beirat (§ 14) ermächtigt über Erlass und Änderung der;
  - Platz- und Spielordnung;
  - Hausordnung;
  - Arbeitsdienstordnung;
  - Wirtsdienstordnung;
  - Ranglistenordnung;
  - Geschäftsordnung;
  - Finanzordnung;
  - Ehrungsordnung;sowie über Ordnungen zur Ausgestaltung der sich aus Satzung, Beitragsordnung oder Jugendordnung ergebenden Rechte und Pflichten zu beschließen.

## §17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den Sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
6. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## §18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

# TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich und schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
  4. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.
  5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
  6. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Stadt Korntal-Münchingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## §19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.1993 / 12.11.1993 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.2.2009 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.